

Taunusfreizeitreiter Hohenstein- Steckenroth e.V.

gegründet am 21. August 1976

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Wappen und Farben
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Verpflichtung gegenüber dem Tier
- § 7 Geschäftsjahr/Vereinsjahr
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Haftung
- § 12 Auflösung des Vereins

Gültigkeitsvermerk:

- Niederschrift der Gründerversammlung vom 21. August 1976
- Geänderte Fassung vom 13. Januar 1984
- Neufassung vom 21. November 1997
- Neufassung vom 10. Oktober 2014
- Ergänzte Fassung vom 05. Oktober 2018

Anmerkung: In allen folgenden Formulierungen steht die männliche Form stellvertretend für alle Geschlechter.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein Taunusfreizeitreiter Hohenstein-Steckenroth e.V. mit Sitz und Gerichtsstand in 65329 Hohenstein-Steckenroth ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Wiesbaden unter der Nummer VR 4411 vom 28.07.2005 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität, die Pflege des Sports. Dies wird insbesondere durch die Ausbildung von Mensch und Pferd in allen Disziplinen des Pferdesports, durch die Ausrichtung leistungs- und Breitensportlicher Reitveranstaltungen, unter anderem der Förderung des Wander- und Freizeitreitens, das Ausrichten von Distanzritten sowie der Förderung der Geselligkeit und Kameradschaft unter den Mitgliedern verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Wappen und Farben

Der Verein hat folgendes Wappen:

Die Farben des Vereins sind blau-orange.



§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins bejahen.

Der Verein umfasst

- (a) Ordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
- (b) Jugendmitglieder zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr
- (c) Kinder unter 14 Jahren
- (d) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Reitsport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag an den Vorstand und durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

- (e) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

(2) Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt mit schriftlicher Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

(3) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- (a) durch Tod
- (b) durch Austritt, mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
- (c) wenn Beiträge und/oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von drei Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt. Das Mitglied wird schriftlich über den Ausschluss informiert.
- (d) durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn Tatsachen vorliegen, welche das Mitglied derart belasten, dass sein Verbleiben den Vereinsinteressen zuwider läuft.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu erklären. Der Ausschluss ist zu begründen und dem

Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

- (e) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jugendmitglieder (siehe §4 Abs. 1b) haben das volle Stimmrecht außer in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit Ausnahme des Jugendwartes im Vorstand.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten. Stichtag zur Zahlung des Jahresbeitrages ist der 31. März des jeweiligen Jahres. Sonstige von der Mitgliederversammlung beschlossene Leistungen (z.B. Umlagen für besondere Anschaffungen, Arbeitseinsatz bei Veranstaltungen des Vereins) müssen von den Mitgliedern termingerecht erbracht werden.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (4) Fördermitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht und bestimmen die Höhe ihres Beitrages über den regulären Jahresbeitrag hinaus selbst.

§ 6

Verpflichtung gegenüber dem Tier

- (1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die „Ethischen Grundsätze“ der Deutschen Reiterlichen Vereinigung sowie die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten.

§ 7

Geschäftsjahr/Vereinsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
- (2) Das Vereinsjahr beginnt mit der ordentlichen Mitglieder-versammlung und endet mit der nächsten ordentlichen Mitglieder-versammlung

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung (siehe § 9)
 - (b) der Vorstand (siehe § 10)

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Anfang des 4. Quartals findet alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der vom Vorstand alle Mitglieder unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich einzuladen sind. Schriftlich in diesem Sinne ist auch eine Einladung per Email.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen und begründet sein.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - (a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
 - (b) Wahl eines Wahl- und Versammlungsleiters
 - (c) Entlastung des gesamten Vorstandes
 - (d) Wahl des neuen Vorstandes
 - (A) Der geschäftsführende Vorstand ist in geheimer Wahl und in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder zu erfolgen.
 - (B) Schriftführer, Jugendwart und Beisitzer werden per Handzeichen gewählt. Auf Antrag eines einzelnen stimmberechtigten Mitglieds muss geheim gewählt werden.
 - (C) Die Ämter des ersten Vorsitzenden und des Schriftführers werden in Jahren mit gerader Endziffer, die Ämter des zweiten Vorsitzenden, des Kassierers und des Jugendwartes in Jahren mit ungerader Endziffer gewählt.
 - (D) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
 - (e) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter für die Dauer von einem Vereinsjahr, die dem Vorstand nicht angehören

dürfen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss. Ist der stellvertretende Kassenprüfer nicht tätig geworden, ist für ihn eine mehrfache Wiederwahl zulässig. Alle Kassenprüfer haben während ihrer Amtsperiode das Recht, jederzeit die Bücher des Vereins einzusehen.

- (f) Satzungsänderungen, die mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden müssen.
 - (g) Beschlussfassung über die eingereichten Anträge
 - (h) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - (i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (j) Auflösung des Vereins (siehe § 12)
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.
- (5) Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und/oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (6) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (a) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Jugendwart. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen den Vorstand um maximal drei Beisitzer zu erweitern.
 - (b) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich im Sinne des § 26 BGB zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Jeder von ihnen ist berechtigt im

Sinne des §181 BGB den Verein allein zu vertreten.

- (c) Im Innenverhältnis regelt sich die Vertretung wie folgt: Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung vertritt der stellvertretende Vorsitzende den 1. Vorsitzenden. Ist dieser auch verhindert, vertritt der Kassierer.
- (2) Der Vorstand wird auf zwei Vereinsjahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Beisitzer werden für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. In der Zwischenzeit bestimmt der Vorstand eine Person zur Wahrnehmung der Geschäfte. Scheiden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine entsprechende Ergänzungswahl durchführt.
 - (3) Die Einladung zu Vorstandssitzungen hat mindestens acht Tage vorher durch den 1. Vorsitzenden zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von zwei Tagen.
 - (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, wobei es der Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands bedarf. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.
 - (5) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Niederschriften sind aufzubewahren und in der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen.
 - (6) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende telefonisch oder per Email eine Beschlussfassung herbeiführen oder sich mündliche Zustimmung holen. Hierzu müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder befragt werden. Zur Gültigkeit bedarf ein solcher Beschluss der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
 - (7) Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, Tagegeldern und Auslagen, die in Wahrnehmung ihrer Vorstandsaufgaben entstanden sind. Diese sind entsprechend nachzuweisen.
 - (8) Auf Vorschlag des Vorstandes muss die Mitgliederversammlung beschließen, ob für bestimmte Mitglieder im Einzelfall eine angemessene Vergütung festgesetzt wird.

§ 11

Haftung

Der Verein haftet für vermögensrechtliche Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, sofern diesem nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird.

Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung. Zur Einhaltung der Anforderungen der DS-GVO beschließt der Vorstand eine Datenschutzordnung, die mit der Satzung ausgehändigt wird. Durch seine Mitgliedschaft erklärt sich das Mitglied mit der vom Vorstand beschlossenen Datenschutzordnung einverstanden.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Hessen e.V. Dillenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die auch im Einklang mit dieser Satzung stehen müssen, zu verwenden hat.